

Satzung

BOXRING HILDEN 1950 e.V.



SATZUNG

BOXRING HILDEN 1950 e.V.

§ 1- NAME, SITZ UND ZWECK

(1) Der im Juli 1950 gegründete Boxverein führt den Namen „Boxring Hilden 1950 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Hilden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Langenfeld eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes über den zuständigen Landesfachverband „Niederrheinischer Amateur-Box-Verband e.V.“

3) Der Verein hat zur Aufgabe den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird durch die Förderung des Boxsports, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, verwirklicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportanlagen und Sonstige Geräte zur Verfügung stellt.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2-ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu verrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.

§3-VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Frist bis zum 15. November zulässig (Eingang Poststempel).

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Dreimonatsbeitrag trotz Mahnung,
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben sportlichen Verhaltens,
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§4-MASSREGELUNGEN

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Vereine,
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§5-BEITRÄGE

(1) Der monatliche Beitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Gebühren und Beiträge befreit.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6-STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendetem 10. bis zum vollendetem 21. Lebensjahr zu.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

Bei einem dreimonatigem Rückstand, sowie bei Austritt oder Ausschluss erlischt das Stimmrecht.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§7-VEREINSORGANE

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8-MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet am Anfang eines jedes Jahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge,

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom Vorstand

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei den Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§9-VORSTAND

(1) Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand:
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart
- b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassenwart, dem Jugendwart, dem Sozialwart, dem Pressewart, dem Gerätewart, den Heimwarten und den Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Je zwei von Ihnen sind zur gerichtlichen Vertretung berechtigt, wobei ein Vertreter, zumindest der Vorsitzende, oder sein Stellvertreter sein muss. In außergerichtlichen Angelegenheiten ist jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

(3) Der Jugendwart wird in einer gesonderten einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 6 Ziff.1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahlen sind zulässig.

(5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
- d) Ehrungen

(8) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ (10)- PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung(en), der Jugendversammlung(en) und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11- WAHLEN

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Es gelten die Bestimmungen nach § 9 der Satzung.

§ 12-KASSENPRÜFUNG

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 13-RECHTSGRUNDLAGEN

(1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen.

(2) Die Ordnungen sind verbindlich für den gesamten Verein und dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(3) Die Rechte und Pflichten richten sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 14-AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff. BGB).

(5) 15-INKRAFTTRETEN

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2007 ist die Satzung geändert in § 3, Ziff.2 Verlust der Mitgliedschaft, § 9 Ziff.4 Vorstand, § 11 Ziff.1 Wahlen, § 5 Ziff.3 Jugendausschuss

Hilden, den 30.01.2016

.....
Uwe Ottehenning
1. Vorsitzender

.....
Tim Ottehenning
2. Vorsitzender

.....
Bärbel Ottehenning
Geschäftsführerin

.....
Michael Alert
Kassenwart